

Niedersächsisches Verfahren zur R.a. - Bekämpfung

Dr. Michael Alt

Fachbereich 3.1.2 – Tiergesundheit

Schweinegesundheitsdienst

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Michael.Alt@LWK-Niedersachsen.de

Richtlinien
für die Durchführung des freiwilligen Verfahrens
Zur Verhütung und Bekämpfung der Schnüffelkrankheit der Schweine
(Rhinitis atrophicans R.a.)

I. Zweck

Der Zweck . . . Ist die Tilgung der R.a. in verseuchten Zucht- und Ferkelerzeugerbetrieben. Ziel ist es, die unverdächtigen und die sanierten Bestände frei von R.a. zu erhalten und die Verschleppung beim Handel mit Zuchtschweinen zu verhindern.

II. Beitritt zum Verfahren

Dem Verfahren können sich Zuchtbetriebe und Ferkelerzeugerbetriebe anschließen, in denen die R.a. getilgt werden soll und Zuchtbetriebe, die eine Anerkennung als R.a. anstreben.

(Verpflichtungserklärung wird nach Erstuntersuchung durch den SGD unterzeichnet)

III. Leistungen des Verfahrens

1. Regelmäßige Bestandsuntersuchungen durch den SGD
2. Untersuchung des entnommenen oder angeforderten Materials
3. Beratung bei der Sanierung erkrankter und der Gesunderhaltung R.a.-unverdächtiger Bestände durch den SGD
4. Wiederanschaffungsbeihilfen für Zuchtschweine nach der Beihilfesatzung – Schnüffelkrankheit durch die Tierseuchenkasse

Richtlinie - Durchführung

- Regelmäßige Untersuchung auf klinische Symptome.
- Schlachtuntersuchungen können angeordnet werden.
- Unverdächtigkeit frühestens 1 Jahr nach Erstuntersuchung, wenn bei 2 Folgeuntersuchungen keine klinischen oder labordiagnostischen Befunde auf das Vorliegen der Schnüffelkrankheit schließen lassen.
- Der Bestand gilt als verdächtig, wenn klinische, pathologisch – anatomische oder sonstige Befunde für den Befall mit R.a. sprechen.
- Verdacht ist erloschen, wenn bei mindestens 2 Bestandsuntersuchungen im Abstand von mindestens 2 Monaten keine Hinweise vorhanden sind.
- Der Bestand gilt als befallen, wenn bei mindestens einem Tier durch pathologisch-anatomische oder andere ergänzende Untersuchungen Anzeichen der Schnüffelkrankheit nachgewiesen worden sind.
- Ein von der Schnüffelkrankheit befallener, total ausgemerzter und wieder aufgebauter Betrieb gilt frühestens nach 6 Monaten und 3 im Abstand von mindestens 6 Wochen durchgeführten Untersuchungen als unverdächtig.

Bei Vorliegen der R.a. gibt es 2 Methoden der Tilgung:

1. Ausmerzung, gründliche Reinigung und Desinfektion und Neuaufbau mit Zuchtschweinen aus Beständen, die nach diesen oder vergleichbaren Bestimmungen als R.a.-unverdächtig befunden worden sind.
2. Neuaufbau nach dem SPF – Verfahren
3. (Teilsanierung o. ä. nach gesonderter Absprache mit TSK möglich)

Unverdächtige Bestände

Der SGD stellt die Unverdächtigkeit fest, wenn die Bestände

1. Nach den o.g. Bedingungen unverdächtig sind

oder

2. der Bestand als saniert anzusehen ist.

Beihilfen der TSK, wenn

1. Beitritt zum freiwilligen Bekämpfungsverfahren
2. Feststellung der R.a. durch beamteten Tierarzt
3. Antrag auf Wiederanschaffungsbeihilfe
4. Erfüllung der Verpflichtungserklärung
5. Bestätigung des beamteten TA, dass kein anderer Grund für Merzung vorliegt.

Bestimmung für befallene Betriebe

1. Schlachtung aller Tiere innerhalb von 9 Monaten
2. Nachweis durch Bescheinigungen
3. Reinigung, Desinfektion und Entwesung (Abnahme durch Amtstierarzt)
4. Vier Wochen Leerstand
5. Bei SPF-Verfahren Bestimmungen beachten

Vorschriften für Gesunderhaltung

1. Desinfektionswannen, Schutzkleidung, Hilfestellung für SGD
2. Einsendung von Untersuchungsmaterial (Köpfe)
3. Keine Behandlungen oder Impfungen gegen R.a.
4. 3 Jahre Mitgliedschaft im SGD, Mitteilung eines evtl. Verdachtes
5. Zukauf nur aus unverdächtigen Beständen
6. Keine Rücknahme von Tieren
7. Transport nur in gründlich gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen
8. Bei Nichteinhalten Zurückzahlung der Beihilfe

Beihilfesatzung R.a.

Die Beihilfe wird entsprechend der Zahl der nachweislich geschlachteten Zuchttiere gewährt.

Höhe: 30 % des Ankaufspreises maximal 150.- € pro Tier

Keine Beihilfe für Ausmerzungen aus einem anderen Grund, im wiederholten Fall oder bei fehlerhaften Angaben.

Voraussetzung: Verpflichtungserklärung

Mindestens 2 Bestandsbesuche pro Jahr durch den SGD mit klinischer Untersuchung aller Tiere.

Zweimal pro Jahr 20 Nasentupferproben oder entsprechend ca. 10 % des Sauenbestandes. Entnahme durch den SGD

Die Untersuchung erfolgt mittels PCR (ersatzweise Dako-ELISA).
Untersuchung im IfT der Lufa Nord-West oder
Lufa Münster (SNW-Betriebe)

Bei Verdacht der Impfung oder zum Ausschluss der Impfung zusätzlich serologische Untersuchung mittels Dako-ELISA.

Äußerst selten pathologisch-anatomische Untersuchung von Nasenmuscheln.

Veterinäramt

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
		Dr. Alt	0441-801-674	Michael.alt@lwk-niedersachsen.de	

Richtlinien der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für die Durchführung des freiwilligen Verfahrens zur Verhütung und Bekämpfung der Schnüffelkrankheit der Schweine (Rhinitis atrophicans R.a.).

Aufgrund der am «Datum» durchgeführten Bestands- sowie weiterführender Untersuchungen sind nachfolgend aufgeführte Schweinezuchten als

u n v e r d ä c h t i g

für Schnüffelkrankheit der Schweine (Rhinitis atrophicans) zu bezeichnen.

«Vet_Nr»	«Name»	«Adresse»
----------	--------	-----------

Die Bestandsuntersuchung ergab außerdem keine Anzeichen der Aujeszky'schen Krankheit und Europäischen Schweinepest.

Dr. Alt

Vielen Dank!



michael.alt@lwk-niedersachsen.de